

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der FDP/DVP**

## **Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg**

### **A. Zielsetzung**

Das Ziel der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist die Neuausrichtung der Klimaschutzpolitik des Landes. Um einen nachhaltigen, realistischen und bezahlbaren Klimaschutz im Land zu erzielen, ist es notwendig, dass Investitionen in den Klimaschutz nicht nur den gesetzten Klimazielen gerecht werden, sondern auch eine maximale Wirkung pro eingesetztem Euro erzielen.

Im Mittelpunkt des Änderungsvorschlags stehen eine inhaltliche Neuausrichtung der Klimaschutzprioritäten sowie der weitgehende Abbau bürokratischer Pflichten. Klimaschutzmaßnahmen des Landes sollen nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie nicht bereits durch andere nationale oder europäische Regularien erfasst sind.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Durch die Neuausrichtung der Klimaschutzpolitik leistet Baden-Württemberg im Einklang mit internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen Beitrag zur schrittweisen Senkung der nationalen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Daneben werden eine Reihe von Anpassungen vorgenommen, die bezahlbaren und effizienteren Klimaschutz fördern sollen. So soll die bisherige Klima-Rangfolge „vermeiden, verringern, versenken“ durch eine künftig geltende Klima-Rangfolge ersetzt werden, die grundsätzlich das Prinzip der höchsten Einsparung von Treibhausgasemissionen pro eingesetztem Geldbetrag zur Maßgabe macht. Damit wird bei jeder Maßnahme, die dem Klimaschutz dienen soll, eine Prüfung der zu erwartenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen und der zu erwartenden Kosten durchgeführt. Ebenso wird eine Obergrenze für die Vermeidungskosten von Treibhausgasemissionen in Förderprogrammen festgelegt, die nicht mehr als das Doppelte des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises betragen darf. Für einen unbürokratischen Klimaschutz des Landes werden die Monitoring- und Berichtserstattungspflichten für Kommunen und Private vereinfacht und teilweise abgeschafft.

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll das Flächenziel neben den Erneuerbaren-Energie-Anlagen künftig auch für Speichertechnologien, Stromnetze sowie Energieinfrastrukturen zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von Wasserstoff sowie für Wärmenetze gelten.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtsrahmens. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass öffentliche Mittel aufgrund fortbestehender regulatorischer Bestimmungen ineffizient und nicht zielgerichtet eingesetzt werden. Investitionen in den Klimaschutz könnten zwar die gesetzten Klimaziele erfüllen, jedoch nicht die maximale Wirkung pro eingesetztem Euro erzielen.

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, und dazu ein Regelwerk zur Bepreisung von Treibhausgasen eingeführt. Dieses Zertifikathandelssystem gewährleistet zuverlässig die Erreichung der Klimaziele. Regionale Alleingänge, wie das baden-württembergische Ziel der Klimaneutralität bis 2040, tragen innerhalb dieser Systematik nicht zur globalen Reduzierung von Treibhausgasen bei. Stattdessen führen sie lediglich dazu, dass die Emissionskosten für andere im Handelssystem erfasste Staaten sinken, da diese die in Deutschland frei gewordenen Zertifikate nutzen können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs ein, verursacht hohe Kosten und spart im Gegenzug null Tonnen CO<sub>2</sub> ein.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen im Rahmen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg bei der Einhaltung der Klima-Rangfolge. Für jede Maßnahme, die dem Klimaschutz dienen soll, müssen die voraussichtlichen Einsparungen an Treibhausgasemissionen sowie die zu erwartenden Kosten geprüft und ermittelt werden. Diese so definierten Treibhausgasemissionen-Vermeidungskosten dürfen den aktuellen Zertifikatshandelspreis nicht übersteigen.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des Klimaschutz- und Klimawandel- anpassungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz  
Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)  
wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei dem Schutz des Klimas soll grundsätzlich das Prinzip der höchsten Einsparwirkung von Treibhausgasemissionen pro eingesetztem Geldbetrag eingehalten werden. Bei jeder Maßnahme, die dem Klimaschutz dienen soll, ist eine Prüfung der zu erwartenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen und der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Diese so definierten Treibhausgasemissionen-Vermeidungskosten dürfen das Doppelte des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises nicht übersteigen.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind nur dort seitens des Landes durchzuführen, wo sie nicht bereits durch andere nationale oder europäische Regularien erfasst sind oder eine Mitwirkung der Länder nicht explizit vorgesehen ist.“
2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere in Hinblick auf das Verhältnis der Kosten zum Nutzen der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.“
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „geeigneten“ durch das Wort „effizienten“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Förderprogramme des Landes müssen bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu ihrer Erfüllung be-

schlossenen Zielen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissions-Vermeidungskosten geprüft werden. Förderprogramme, deren Vermeidungskosten das Doppelte des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises übersteigen, sind nicht zulässig.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „dem Landtag in einer Landtagsdrucksache zur Kenntnis zu geben“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Förderprogramme des Landes sollen so ausgestaltet werden, dass sie nach den Fristen des Bundes-Klimaschutzgesetzes nettotreibhausgasneutral sind.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Einklang mit internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und -maßnahmen trägt Baden-Württemberg dazu bei, die nationalen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 schrittweise in Richtung Netto-Treibhausgasneutralität zu senken. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erreichung des Klimaschutzziels wird eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Die Einhaltung der Minderungsziele liegt in der Verantwortung der Landesregierung. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“

6. § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2035 die Landesverwaltung möglichst netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Für die Verwirklichung dieses Ziels sind die Vermeidungskosten maßgeblich.“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

*Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen*

Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrem Ziel, netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.“

8. § 13 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 14 wird aufgehoben.

## 10. § 16 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft

1. das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und
2. die Umsetzung von Maßnahmen nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Monitoring umfasst

1. eine jährliche Klima-Berichterstattung beginnend im Jahr 2026 mit folgenden Einzelberichten und Stellungnahmen:

- a) einen Emissionsbericht des Statistischen Landesamts, insbesondere zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten,
- b) Berichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor, insbesondere zur Wirksamkeit von Maßnahmen hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissions-Vermeidungskosten,
- c) eine Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats, insbesondere zu der Entwicklung der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, zu dem Stand der Zielerreichung in den einzelnen Ministerien, zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,

2. einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2026, insbesondere

- a) zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren,
- b) zu dem Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtszeitraum,
- c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg, wobei die Bewertung auch unter Berücksichtigung des CO<sub>2</sub>-Budget-Ansatzes erfolgen kann,
- d) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen sowie

3. einen Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2026, insbesondere
  - a) zu den wesentlichen Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg,
  - b) zu der Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und
  - c) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.“

In den Jahren, in denen ein Klimaschutz- und Projektionsbericht gemäß Satz 1 Nummer 2 vorgelegt wird, enthält dieser die jährliche Klima-Berichterstattung gemäß Satz 1 Nummer 1. Bei der Klima-Berichterstattung und dem Klimaschutz- und Projektionsbericht sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

11. § 18 wird aufgehoben.

12. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

*Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit  
für erneuerbare Energien*

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speichertechnologien, Stromnetze sowie Energieinfrastrukturen zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von Wasserstoff sowie für Wärmenetze sichergestellt werden.“

13. § 21 wird aufgehoben.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
  - „4. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme sowie zur Erzeugung, Speicherung oder Transport von Wasserstoff.“

15. § 23 wird aufgehoben.

16. § 24 wird aufgehoben.

17. § 26 wird aufgehoben.

18. § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. ein klimaneutrales Szenario zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur“

19. § 28 wird aufgehoben.

20. § 29 wird aufgehoben.

21. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „Es ist zuständig für die Erstellung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und des Konzepts für die netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung sowie die Koordinierung des Gesamtberichts zur Umsetzung dieses Konzepts und die Monitoringberichte, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien; es wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung zusammen.“

22. § 31 Absatz 1 und 2 wird aufgehoben.

23. § 32 wird aufgehoben.

24. § 34 Absatz 1 und 3 wird aufgehoben.

25. § 35 wird aufgehoben.

26. Anlage 1 wird aufgehoben.

27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

1.4.2025

Dr. Rülke, Karrais, Bonath, Hoher  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Die Klimaneutralität Baden-Württembergs bis zum Jahr 2040 erweist sich als zunehmend unrealistisches und kaum erreichbares Ziel. Es ist auch nicht sinnvoll, da durch das Netto-Null-Ziel der EU lediglich eine Verschiebung der Treibhausgasemissionen in andere europäische Länder stattfindet. Daher ist keine faktische Auswirkung auf die europäische Klimabilanz zu erwarten, wohl aber ökonomische Nachteile für Baden-Württemberg. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und vielfältigen Herausforderungen bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine grundlegende Neuausrichtung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) erforderlich und unumgänglich. Statt einer symbolischen und oft wirkungslosen Klimapolitik erwarten Gesellschaft und Wirtschaft einen pragmatischen, realistischen und bezahlbaren Ordnungsrahmen, der auf konkret messbare Ergebnisse abzielt, anstatt sich in einem wenig zielführenden Überbietungswettbewerb bei den Klimaschutzzielen zu verlieren. Um die gesellschaftliche Akzeptanz für den Klimaschutz langfristig zu sichern, soll diese Gesetzesänderung einen deutlich effizienteren und realistischeren Weg im Klimaschutz ermöglichen. Zentrales Ziel ist es, mit diesem neuen und dringend benötigten Ordnungsrahmen die Interessen des Landes, der Wirtschaft und der Bürger gleichermaßen zu berücksichtigen und dabei die größtmögliche Wirkung pro eingesetztem Euro zu erzielen. Dies soll insbesondere durch die konsequente Anwendung des Prinzips der höchsten Treibhausgaseinsparung pro investiertem Euro sowie durch die Festlegung einer klaren Obergrenze für Vermeidungskosten in Förderprogrammen und die Reduzierung bürokratischer Pflichten erreicht werden.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit beim Klimaschutz die Reihenfolge der Maßnahmen – Vermeiden von Treibhausgasemissionen, Verringerung von Treibhausgasemissionen und Versenken von nicht oder nur mit verhältnismäßigem Aufwand vermeidbaren bzw. reduzierbaren Treibhausgasen – berücksichtigt werden soll, ohne die zu erwartenden Kosten der in absteigender Reihenfolge aufgeführten Instrumente zu berücksichtigen. Um die Bezahlbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen sicherzustellen, sollte grundsätzlich das Prinzip verfolgt werden, die höchste Einsparwirkung von Treibhausgasemissionen pro eingesetztem Geldbetrag zu erzielen. Dies wird gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die Kosten für die Vermeidung von Treibhausgasemissionen nicht das doppelte des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises übersteigen.

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Satz 2)

Die bisher vorgesehene Vorgabe ermöglicht es, dass Maßnahmen mit geringen Beiträgen zur Treibhausgasemissionsvermeidung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen können. Um die Effizienz der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten, wird die bestehende Regelung aufgehoben.

Zu Buchstabe b (§ 3 neuer Absatz 3)

Um effizienten Klimaschutz zu erreichen und Doppelungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zu vermeiden, sollen Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes nur vom Land durchgeführt werden, wenn sie nicht bereits durch andere nationale oder europäische Regularien abgedeckt sind. Dies gewährleistet eine zielgerichtete Ressourcennutzung und vermeidet unnötige Maßnahmen. Darüber hinaus

wird so sichergestellt, dass nationale Klimaschutzanstrengungen in Einklang mit bestehenden Regelungen und internationalen Vereinbarungen stehen. Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sollte sich auf die Bereiche konzentrieren, in denen das Land einen tatsächlichen Mehrwert für den Klimaschutz leisten kann.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 neuer Satz 3)

Damit die öffentliche Hand beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klimarangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion wahrnehmen kann, muss sie insbesondere das Verhältnis von Kosten und Nutzen bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen und den größtmöglichen Effekt pro eingesetztem Geldbetrag zu erzielen, müssen die eingesetzten Mittel so effizient wie möglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Um dem Anspruch auf bezahlbaren und effizienten Klimaschutz gerecht zu werden, müssen die Förderprogramme des Landes, die auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen abzielen, stärker nach Effizienzkriterien ausgerichtet und grundsätzlich hinsichtlich ihrer Vermeidungskosten überprüft werden. Ineffiziente und zu teure Förderprogramme, deren Vermeidungskosten das Doppelte des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises übersteigen, sollen damit unzulässig sein.

Um sicherzustellen, dass Förderprogramme des Landes bei ihrem erstmaligen Erlass, ihrer Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium ordnungsgemäß geprüft werden, soll das Ergebnis der Prüfung in einer Landtagsdrucksache dem Landtag zur Kenntnis gegeben werden. Dies trägt zur Stärkung der Transparenz bei und gewährleistet die Einhaltung des Effizienzkriteriums.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3 und 4)

Um bei der Bewerbung von Förderprogrammen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 unnötige und kostspielige Dokumentationspflichten beim Ausbau kommunaler Bauvorhaben zu vermeiden, werden Nachweispflichten sowie der daran anknüpfende Verweis auf Verwaltungsvorschriften gestrichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Förderprogramme des Landes müssen in nationale Klimaschutzmaßnahmen integriert werden und sollen sich nach den Fristen des Bundes-Klimaschutzgesetzes richten. Die Vorgabe, dass Förderprogramme des Landes spätestens bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutral sein müssen, soll daher entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Da sich die Klimaschutzziele auf Bundesebene begründen, leistet Baden-Württemberg einen bedeutenden und ambitionierten Beitrag zur Reduzierung der nationalen Treibhausgasemissionen. Dabei ist die Bundesrepublik in den europäischen Rahmen zur Erreichung der europäischen Klimaziele eingebettet und da-

mit unter anderem dem Europäischen Zertifikatehandelssystem unterworfen. Um die Gesamtsumme der nationalen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 in Richtung Netto-Treibhausgasneutralität schrittweise zu senken, kann Baden-Württemberg realistisch aber nur einen begrenzten Klimaschutzbeitrag leisten. Deshalb soll Baden-Württemberg nicht mehr das Ziel verfolgen, bereits 2040 – und damit fünf Jahre früher als im Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehen – netto-treibhausgasneutral zu werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Entsprechend der neuesten Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes muss Baden-Württemberg zur Erreichung seiner Klimaschutzziele einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Da die aktuellen Sektorenziele der Landesregierung in der Praxis nicht umsetzbar sind und nur durch sofortige sowie unverhältnismäßige Eingriffe in Bereiche wie Landwirtschaft und Verkehr erreicht werden könnten, ist eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung erforderlich. Die Einhaltung der Minderungsziele liegt in der Verantwortung der Landesregierung, da sie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung schafft und steuert. Gleichzeitig begründet dieses Gesetz keine subjektiven Rechte oder einklagbaren Rechtspositionen, da es primär als Steuerungsinstrument für die Politik dient und keine einklagbaren Ansprüche für einzelne Akteure schafft. Die Sektorenziele werden entsprechend abgeschafft.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Um die Landesverwaltung realistisch auf Netto-Treibhausgasneutralität umzustellen, ist mehr Zeit erforderlich als ursprünglich bis 2030 vorgesehen. Daher wird die Frist auf das Jahr 2035 verlängert. So wird ein für die Bevölkerung seriöses Ziel angesetzt, das nicht durch Kompensationsmaßnahmen über den Kauf entsprechender Zertifikate erreicht wird, sondern durch echte Klimaschutzmaßnahmen.

Damit die Landesverwaltung effizient die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2035 erreichen kann, ist die Berücksichtigung der Vermeidungskosten bei der Zielverwirklichung entscheidend.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Da landeseigene Klimaschutzmaßnahmen den Vorgaben und Fristen des Bundes-Klimaschutzgesetzes folgen müssen, unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrem Ziel, netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen. Daher soll die landeseigene Frist, dieses Ziel bis zum Jahr 2040 zu erreichen, entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 2 Satz 4)

Die im Rahmen von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und Unternehmen festgelegten regelmäßigen Berichtspflichten über den Nachweis von Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch führen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand aufseiten der Unternehmen und des Umweltministeriums. Eine Verringerung der Berichtspflichten trägt zum Abbau von Bürokratie bei und gewährleistet die Einhaltung des Effizienzkriteriums.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Das Klima-Maßnahmen-Register ist kein kohärentes und sektorenübergreifendes Klimaschutzkonzept, sondern zu kleinteilig und bürokratisch. Es fehlt an einer klaren Priorisierung wirkungsvoller Maßnahmen und an einer übergeordneten Strategie zur effektiven Treibhausgasreduktion. Stattdessen listet es eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen auf, ohne deren tatsächliche Klimawirkung zu quantifizieren oder in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Der administrative Auf-

wand für die Pflege und Aktualisierung des Registers steht in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem praktischen Nutzen für den Klimaschutz. Entsprechend ist eine Aufhebung der Regelung geboten.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Im Sinne eines kohärenten und sektorenübergreifenden Klimaschutzkonzepts soll das Monitoring die Umsetzung von Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels überprüfen. Die Überprüfung des Erreichens der Sektorenziele und der Umsetzung von Maßnahmen gemäß dem Klima-Maßnahmen-Register entfällt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Um das Monitoring-System effektiver zu gestalten, soll die jährliche Klimaberichterstattung auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen künftig nicht mehr das Erreichen der Sektorenziele und die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register überprüfen, sondern sich auf das Erreichen des Klimaschutzziels und die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels konzentrieren.

Zu Nummer 11 (Aufhebung § 18)

Gemeindeverbände sollen von einer unverhältnismäßigen bürokratischen Belastung befreit werden. Die Meldepflicht zum Energieverbrauch bindet Ressourcen, die sinnvoller in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden könnten. Der Zeitaufwand für die Meldepflicht variiert je nach Größe der Kommune erheblich: Kleinere Kommunen mit unter 5 000 Einwohnern benötigen durchschnittlich 9,5 Stunden, während größere Kommunen zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern etwa 23 Stunden aufwenden müssen. Diese Aufwände stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und sollen daher entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Die erweiterte Regelung berücksichtigt, dass neben Erneuerbare-Energien-Anlagen auch Speichertechnologien (z. B. Batterien, Pumpspeicher), Stromnetze (für den Transport des erzeugten Stroms) sowie Energieinfrastrukturen zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport von Wasserstoff und Wärmenetze von entscheidender Bedeutung sind. Die Änderung stellt sicher, dass auch die Flächenverfügbarkeit für diese notwendigen Energieinfrastrukturen gewährleistet wird.

Zu Nummer 13 (Aufhebung § 21)

Die verpflichtende Vorgabe für Freiflächen-Photovoltaik im KlimaG BW basiert nicht auf einer bundeseinheitlichen Regelung, wie sie bei Windkraftanlagen besteht, sondern stellt eine über das Erforderliche hinausgehende Übererfüllung der Landesregierung dar. Gleichzeitig wird der Ausbau von Freiflächen-PV – insbesondere von Agrar-PV-Anlagen – bereits jetzt maßgeblich durch die gestiegene Wirtschaftlichkeit moderner Photovoltaiksysteme vorangetrieben.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Die Speicherung von Strom oder Wärme gewinnt an Bedeutung und ist zwingend für ein funktionierendes Energiesystem erforderlich. Die Erzeugung und Speicherung sowie der Transport von Wasserstoff sind ebenfalls für das Energiesystem der Zukunft zwingend erforderlich. Entsprechende Maßnahmen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Zu Nummer 15 und Nummer 16 (Aufhebung § 23 und § 24)

Die Photovoltaik-Pflicht erzeugt eine unverhältnismäßig hohe bürokratische Belastung sowie Planungs- und Investitionsunsicherheiten für Hauseigentümer. Angesichts der geringen Klimawirkung und der Tatsache, dass die steigende Nachfrage weder mit der bestehenden Netzinfrastruktur noch mit dem notwendigen Ausbau von Stromnetzen und Energiespeichern Schritt halten kann, ist die Aufhebung der Photovoltaik-Pflicht geboten.

Zu Nummer 17 (Aufhebung § 26)

Eine Beteiligung des Regierungspräsidiums bei den genannten Vorhaben führt zu einer Verlangsamung des Verfahrens. Ein positiver Beitrag zur Zielerreichung ist bislang nicht erkennbar. Die Verantwortung für die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes kann durch die zuständigen Behörden der unteren Ebene wahrgenommen werden. Die Beteiligung des Regierungspräsidiums kann daher entfallen.

Zu Nummer 18 (§ 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Die explizite Nennung der Zieljahre 2030 (Zwischenziel) und 2040 (Endziel) kann entfallen, da sich die angestrebte Entwicklung und Struktur der Wärmeversorgung unabhängig von konkreten Jahreszahlen formulieren lässt und ohnehin an europäische sowie nationale Vorgaben gebunden ist. Durch den Verzicht auf feste Zeitpunkte gewinnt das Szenario an Flexibilität für künftige Anpassungen – etwa bei sich wandelnden rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene, technologischen Fortschritten oder neuen politischen Zielsetzungen.

Zu Nummer 19 (Aufhebung § 28)

Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimamobilitätsplänen stellt eine zusätzliche bürokratische Belastung für Gemeinden und Gemeindeverbände dar – vor allem für kleinere Kommunen, die ohnehin mit begrenzten Ressourcen arbeiten. Der dafür erforderliche zeitliche und personelle Aufwand ist im Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch und soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 20 (Aufhebung § 29)

Die Verpflichtung, in jedem Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zu bestellen, führt zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung – vor allem in Regionen mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen. Der damit verbundene administrative und organisatorische Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die nachhaltige Mobilität.

Zu Nummer 21 (§ 30 Absatz 1 Satz 2)

Das Umweltministerium koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes. Mit dem Wegfall des Klima-Maßnahmen-Registers entfällt für das Umweltministerium auch die Verantwortung für dessen Pflege.

Zu Nummer 22 (Aufhebung § 31 Absatz 1 und 2)

Durch den Wegfall der Photovoltaik-Pflicht sind die unteren Baurechtsbehörden nicht mehr für die Überwachung der damit verbundenen Vorgaben zuständig. Ebenso entfällt mit der Streichung der Meldepflicht zum Energieverbrauch für Gemeinden und Gemeindeverbände die Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörden, die Einhaltung dieser Regelungen zu prüfen.

Zu Nummer 23 (Aufhebung § 32)

Mit dem Wegfall der Photovoltaikpflicht entfällt auch die damit verbundene Evaluation.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Zu Absatz 1

Mit der Abschaffung der Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 entfällt auch die Möglichkeit für Gemeinden und Gemeindeverbände, finanzielle Aufwendungen erstattet zu bekommen.

Zu Absatz 3

Durch die Streichung der Verpflichtung, in jedem Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zu benennen, werden bürokratische Belastungen verringert. Daher entfällt die Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Zu Nummer 25 (Aufhebung § 35)

Mit dem Wegfall der Photovoltaikpflicht entfallen auch die damit verbundenen Übergangsfristen.

Zu Nummer 26 (Anlage 1)

Durch die Abschaffung der Sektorenziele entfallen die Sektorenziele für das Jahr 2030.

Zu Nummer 27 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten, das am Tag nach der Verkündung des Gesetzes erfolgen soll.